



bearbeitet von: Herrn Hoerenz
Telefon: 0385-588-2332
E-Mail: Michael.Hoerenz@im.mv-regierung.de
Az: II330-176-22200-2017/006-013

Schwerin, 9. April 2018

Allgemeine Hinweise zum kommunalen Finanzausgleich M-V 2018

Auf Grundlage des Haushaltsgesetzes zum Doppelhaushalt 2018/2019 sowie des Finanzausgleichsgesetzes M-V vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), in der Fassung der letzten Änderung durch Gesetz vom 14. Februar 2018 (GVOBl. M-V S. 54), sind die Finanzausgleichsleistungen für das Haushaltsjahr 2018 berechnet worden.

Entsprechend § 28 Absatz 3 FAG M-V werden die Festsetzungen nach § 28 Absatz 1 FAG M-V auf der Internetseite des Statistischen Amtes M-V öffentlich bekannt gegeben. Die Internetadresse mit den erforderlichen Zugangsdaten wird mit dem Auszahlungserlass des Ministeriums für Inneres und Europa im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in den nächsten Tagen veröffentlicht.

Die Festsetzungen nach § 28 Absatz 1 FAG M-V gelten zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Auszahlungserlasses im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 28 Absatz 3 Satz 4 FAG M-V als bekannt gegeben.

Zur Höhe der konkreten Einzelzuweisungen für Gemeinden, Ämter und Landkreise werden zeitgleich mit der Veröffentlichung des Auszahlungserlasses im Amtsblatt M-V die Einzelbescheide auf der betreffenden Seite des Statistischen Amtes M-V bereitgestellt.

Unabhängig davon werden bereits vorab die Einzelberechnungen für die laufenden Zuweisungen sowie zu den Umlagen und Umlagegrundlagen im FAG-Online-Projekt in der bisher üblichen Form zur Verfügung gestellt.

Hierzu werden nachfolgend ergänzende Hinweise und Erläuterungen gegeben:

I. Vorbemerkung

Mit dem Orientierungsdatenerlass 2018 vom 13. Oktober 2017 wurden Planungsgrundlagen für das Haushaltsjahr 2018 auf Basis der Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2016 bekannt gegeben. Mit dem Erlass vom 19. Dezember 2017 wurden Festlegungen zur Auszahlung von Abschlagszahlungen ab Januar 2018 getroffen. Grund für die Abschlagszahlungen war der nur als Entwurf vorliegende Haushaltsplan des Landes zum Doppelhaushalt 2018/2019 sowie das noch nicht abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des FAG M-V.

Am 24. Januar 2018 hat der Landtag das Zweite Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes M-V mit Wirkung vom 1. Januar 2018 beschlossen. Die Gesetzesänderung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V am 14. Februar 2018 veröffentlicht worden (GVOBl. M-V S. 54 ff).

Nachdem das Statistische Amt M-V auch die endgültigen Ergebnisse zum Bevölkerungsstand per 31.12.2016 veröffentlicht hat, sind nunmehr alle Voraussetzungen erfüllt, um für das Haushaltsjahr 2018 die Berechnungen der Finanzausgleichsleistungen für die Zuweisungen nach §§ 12, 13, 15, 16 und 17 FAG M-V abzuschließen.

Für eine abschließende Berechnung der Zuweisungen an die acht Träger des ÖPNV liegen die Abrechnungsergebnisse des Jahres 2017 von einem Landkreis jedoch noch nicht vor. Deshalb stehen die Zuweisungen nach § 18 FAG M-V weiterhin unter dem Vorbehalt der Neuberechnung.

Im Vergleich zu den mit Erlass vom 19. Dezember 2017 bekannt gegebenen Berechnungen zu den Abschlagszahlungen haben sich teilweise erhebliche Änderungen bei den Zuweisungsbeträgen nach § 12 FAG M-V ergeben. Diese sind ausschließlich auf veränderte Einwohnerzahlen zwischen dem 30. Juni 2016 und dem 31. Dezember 2016 zurückzuführen.

Für die Gemeinden **Insel Hiddensee** (Landkreis Vorpommern-Rügen) und **Pripsleben** (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) folgt daraus, dass die in den Monaten Januar bis März 2018 ausgezahlten Abschlagszahlungen bereits zu einer Überzahlung geführt haben. Diese Überzahlungen sind durch die beiden Gemeinden in den Monaten April bis Dezember 2018 zu erstatten. Im Rahmen der Buchung sind diese Beträge von den bisherigen Erträgen und Einzahlungen nach § 11 Absatz 1 und 2 GemHVO-Doppik abzusetzen.

II. Grundlagen der Verteilung

Nach § 27 Absatz 1 FAG M-V sind, soweit den Berechnungen Einwohnerzahlen zugrunde liegen, die vom Statistischen Amt M-V zum 31. Dezember 2016 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen verwendet worden (vgl. §§ 2, 4 Bevölkerungsstatistikgesetz).

Nach § 27 Absatz 2 und 3 FAG M-V sind, soweit den Berechnungen die Gebietsflächen zugrunde liegen, die Flächenangaben per 31. Dezember 2016 nach dem Gebietsstand per 1. Januar 2018 verwendet worden. Dabei wurden die Gebietsänderungen per 1. Januar 2018 bereits berücksichtigt.

III. Herleitung der Haushaltsansätze für den kommunalen Finanzausgleich 2018

Durch das Haushaltsgesetz 2018/2019 und das Verbundquotenfestlegungsgesetz 2018/2019 vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 332, 342) sind die Finanzausgleichsleistungen des Landes für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 bestimmt. Gemäß Einzelplan 11, Kapitel 1102, des Haushaltsplanes 2018/2019 belaufen sich die **Finanzausgleichsleistungen des Landes im Jahr 2018** auf insgesamt

1.168.565.750 EUR.

Nach § 2 des Verbundquotenfestlegungsgesetzes werden den Finanzausgleichsleistungen des Landes im Jahr 2018 keine Mittel entnommen und dem Sondervermögen des Landes „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ zugeführt. Eine Zuführung von Mitteln aus dem Guthaben des Sondervermögens für den Finanzausgleich 2018 ist ebenso nicht vorgesehen.

Darüber hinaus werden die nach dem FAG M-V auszahlenden Beträge durch **Zuweisungen außerhalb des FAG M-V** in Höhe von rund **8.571,6 TEUR** in Form von Sonderhilfen zur Finanzierung flüchtlingsbedingter Mehrbelastungen auf Grundlage der Vereinbarung vom 2. August 2016 aufgestockt. Die Verteilung dieser Sonderhilfe erfolgt durch gesonderte Zuweisungsbescheide.

Zudem werden aus dem Landeshaushalt zusätzlich Mittel in Höhe von **36.695 TEUR** dem neu eingerichteten **Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern** (§ 22a FAG M-V) zugeführt. Zum Verfahren und zur Umsetzung ergeht ein gesondertes Hinweisschreiben seitens des Ministeriums für Inneres und Europa.

Der Finanzausgleichsmasse 2018 fließt außerdem das nach Abzug der Kreisanteile verbleibende Nettoaufkommen aus der **Finanzausgleichsumlage 2017** in Höhe von **4.501.881,42 EUR** und ein Haushaltsrest von im Jahr 2017 nicht verbrauchten Vorentnahmen der Schlüsselmasse in Höhe von 107.124,14 EUR zu.

Im Einzelnen stellen sich die Berechnungen wie folgt dar:

1. Schlüsselzuweisungen gemäß §§ 12 und 13 FAG M-V

Von der Finanzausgleichsmasse steht gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 FAG M-V den Kommunen eine Gesamtschlüsselmasse von

665.329.666,56 EUR

zur Verfügung. Nach der Vorentnahme gemäß § 11 Absatz 1 FAG M-V in Höhe von 2.826.800 EUR beträgt die Schlüsselmasse für das Jahr 2018

662.502.866,56 EUR.

Die Verrechnung der Vorentnahmen nach § 11 Absatz 1 FAG M-V erfolgt zur Finanzierung des BOS-Digitalfunks in Höhe von 1,75 Mio. EUR und der Forderungen der „Verwertungsgemeinschaft Wort“ zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche in Höhe von 0,36 Mio. EUR und im Übrigen auf Grundlage der Haushaltsplanung zur Vorentnahme für E-Governmentprojekte 2018, soweit alle Kommunen gleichermaßen betroffen sind.

Ohne Berücksichtigung des Haushaltsrestes aus dem Vorjahr in Höhe von 107.124,14 EUR teilt sich dieser Betrag ab dem Jahr 2018 nach § 11 Absatz 2 Satz 1 FAG M-V auf die Kommunen wie folgt auf:

- | | |
|--|---------------------|
| a) 38,994 % für die kreisangehörigen Gemeinden | 258.294.595,80 EUR, |
| b) 24,550 % für die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte | 162.618.154,76 EUR, |
| c) 36,456 % für die Landkreise | 241.482.991,86 EUR. |

Auf Grundlage von § 11 Absatz 2 Satz 2 FAG M-V wurden von den Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte weitere folgende Beträge¹ verrechnet:

- | | |
|--|-------------------|
| a) für die kreisangehörigen Gemeinden | 1.259.851,07 EUR, |
| b) für die kreisfreien u. großen kreisangehörigen Städte | 109.566,05 EUR, |
| c) für die Landkreise | 206.658,74 EUR. |

Die Verrechnung der vorgenannten Beträge erfolgt auf Grundlage des § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Personenstandsrechtsreformgesetz für die Finanzierung der Betriebskosten der Vermittlungsstellen und der aktuellen Haushaltsplanung zur Vorentnahme für E-Governmentprojekte 2018.

Für die kommunalen Gruppen stehen abzüglich der oben genannten Vorentnahmen folgende Teilschlüsselmassen zur Verfügung:

- | | |
|--|---------------------|
| a) kreisangehörige Gemeinden | 257.034.744,73 EUR, |
| b) kreisfreie und große kreisangehörige Städte | 162.508.588,71 EUR, |
| c) Landkreise | 241.276.333,12 EUR. |

Danach ergeben sich folgende (gerundete) Grundbeträge zur Berechnung der steuer- bzw. umlagekraftabhängigen Zuweisungen:

- | | |
|--|---------------|
| a) kreisangehörige Gemeinden | 1.004,38 EUR, |
| b) kreisfreie und große kreisangehörige Städte | 1.148,65 EUR, |
| c) Landkreise | 704,00 EUR. |

Unabhängig von der Steuerkraft erhalten die beiden kreisfreien Städte gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2 FAG M-V zusätzliche Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben je Einwohner von rund 172,39 EUR.

Die genauen Berechnungsgrundlagen zur Bemessung der Grundbeträge können im FAG-Online-Projekt unter Erlasse/Gesetze/Anlagen unter der Rubrik „Anlagen“ unter „Ermittlung des Grundbetrages 2018“ nachvollzogen werden.

Die genaue Höhe der Schlüsselzuweisungen für jede Gemeinde bemisst sich im Übrigen nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbe-

¹ Nach Verrechnung mit den auf die Teilschlüsselmassen jeweils entfallenden Haushaltsresten aus Vorentnahmen des Jahres 2017.

darf (§ 12 Absatz 3 FAG M-V). Der Finanzbedarf einer Gemeinde (Ausgangsmesszahl) ergibt sich dabei durch Multiplikation des Grundbetrages (siehe oben) mit der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2016.

Aufgrund der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes M-V haben sich die Grundlagen für die Berechnung der Verteilung wie folgt geändert:

Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 und 2 FAG M-V sind bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen für die Realsteuern in den Jahren 2018 und 2019 die in § 12 Absatz 4 Satz 3 FAG M-V festgelegten Nivellierungshebesätze zugrunde zu legen.

Die Nivellierungshebesätze für die Berechnungen der Steuerkraftzahlen der Realsteuern wurden getrennt für die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte einerseits und die kreisangehörigen Gemeinden andererseits gesetzlich festgelegt. Danach liegen den Berechnungen folgende Werte zugrunde:

	kreisfreie und große kreisangehörige Städte	kreisangehörige Gemeinden
Grundsteuer A	314 %	307 %
Grundsteuer B	477 %	396 %
Gewerbsteuer	410 %	348 %

Der Ausgleichsgrad zwischen der berechneten Steuerkraft und dem Finanzbedarf einer Gemeinde nach § 12 Absatz 10 FAG M-V ist von bisher 60 % auf 65 %² im Jahr 2018 erhöht worden.

Die genaue Höhe der Schlüsselzuweisungen für jeden Landkreis bemisst sich nach dessen Umlagekraft und seinem auf die Einwohner und Gebietsfläche errechneten Finanzbedarf (§ 13 Absatz 2 FAG M-V). Bei der Umlagekraftberechnung wurden sowohl die Änderungen zur Berechnung der gemeindlichen Steuerkraft nach § 12 Absatz 4 FAG M-V wie auch der Umlagegrundlage nach § 23 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 FAG M-V berücksichtigt.

Der Ausgleichsgrad nach § 13 Absatz 5 FAG M-V beträgt statt bisher 60 % nunmehr im Jahr 2018 65 %³.

2. Anteile aus Vorwegabzügen gemäß § 10 Absatz 1 FAG M-V

a) § 10 Absatz 1 Nr. 1 a): Zuweisungen für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben nach §§ 14, 15 FAG M-V

Die Gesamtzuweisungsbeträge nach § 15 Absatz 1 bis 4 FAG M-V für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wurden durch das Zweite Gesetz zur Änderung des FAG M-V mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 neu berechnet. Die Zuweisungen unterliegen keiner Zweckbindung.

² Im Jahr 2019 beträgt der Ausgleichsgrad nach § 12 Absatz 10 FAG M-V 70 %.

³ Im Jahr 2019 beträgt der Ausgleichsgrad nach § 13 Absatz 5 FAG M-V 70 %.

Die Berechnungen der steuerkraftunabhängigen Zuweisungen für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben an die Ämter/amtsfreien Gemeinden in Höhe von **45,2 Mio. EUR**, für die Landkreise in Höhe von **99,4 Mio. EUR** und für die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte in Höhe von insgesamt **49,0 Mio. EUR** wurden auf Basis der Einwohnerzahlen und Flächenangaben per 31. Dezember 2016 nach dem Gebietsstand per 1. Januar 2018 durchgeführt.

- b) § 10 Absatz 1 Nr. 1 a): Zuweisungen für die Träger von Katasterämtern gem. § 15 Absatz 4 FAG M-V

Gemäß § 15 Absatz 4 FAG M-V wurden für die Berechnung der Zuweisungen in Höhe von **23,1 Mio. EUR** zu jeweils 1/3 die Einwohnerzahlen, die Gesamtfläche sowie die Anzahl der Flurstücke am 31. Dezember 2016 für alle kreisfreien Städte und Landkreise herangezogen.

- c) § 10 Absatz 1 Nr. 1 b): Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben nach § 16 FAG M-V

Die vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V für verbindlich erklärte Liste über die zentralen Orte Mecklenburg-Vorpommerns und ihre Verflechtungsbereiche bildet die Basis für die Berechnung der Zuweisung. Insgesamt stehen für den Vorwegabzug Haushaltsmittel in Höhe von **148,2 Mio. EUR** zur Verfügung.

Davon werden den Oberzentren als kommunale Träger von Mehrspartentheatern und Orchestern zum Ausgleich der damit verbundenen Belastungen nach § 16 Absatz 4 FAG M-V Zuweisungen in Höhe von **10,9 Mio. EUR** gewährt (Produkt 611; Buchungskonto: Bundeskonto 6131, Landeskonto 6132).

Bei der Buchung der weiteren Zuweisungen ist die Aufteilung der Mittel in Zuweisungen für investive Zwecke und in Zuweisungen für laufenden Verwaltungsaufwand zu unterscheiden.

- d) § 10 Absatz 1 Nr. 1 c): Zuweisungen für die Träger der Schülerbeförderung nach § 17 FAG M-V (Landkreise)

Die Berechnung der Zuweisungen in Höhe von **11,0 Mio. EUR** erfolgt auf Grundlage der Anteile der Träger an den insgesamt nachzuweisenden Auszahlungen für Fahrtkosten der Schülerbeförderung des Haushaltsjahres 2017. Zuweisungen für die Konnexitätsleistungen des Landes für die Schülerbeförderung werden hierbei von den Auszahlungsbeträgen abgesetzt.

- e) § 10 Absatz 1 Nr. 1 d): Zuweisungen für die Träger des ÖPNV nach § 18 FAG M-V

Durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V wurden die gewichteten Fahrplankilometer für 2018 ermittelt.

Neben den Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2016 liegen diese Daten den Berechnungen der Zuweisungen in Höhe von insgesamt **18,0 Mio. EUR** zu Grunde.

Es wurden für das Jahr 2018 folgende (unveränderte) Wichtungsfaktoren zu Grunde gelegt:

• Regionalverkehr	1,00
• Stadtverkehr bis 40.000 Einwohner	1,23
• Stadtverkehr über 40.000 Einwohner	2,03
• Straßenbahnverkehr	5,50
• Fährverkehr Rostock	7,53
• Fährverkehr Hiddensee	19,21.

Nach Abrechnung der Fahrplankilometer 2017 erfolgt eine Korrekturrechnung, die zur Neuberechnung der Auszahlungsbeträge führt. Hierzu ergehen gesonderte Bescheide.

IV. Sonstige Festsetzungen und Erläuterungen zum Finanzausgleich 2018

1. Berechnung der Umlagen nach § 8 FAG M-V

Die in den Berechnungen dargestellten Umlagen nach § 8 FAG M-V werden gegenüber den 36 Gemeinden für das Jahr 2018 festgesetzt.

Die Verwaltungen erhalten zur Einzahlung des nach § 8 Absatz 2 Satz 3 FAG M-V an das Land zu entrichtenden Anteils eine gesonderte Mitteilung mit entsprechendem Kassenzeichen der Landeszentralkasse.

Von einer vorzeitigen Überweisung der Umlage ist bis zum Vorliegen des Kassenzeichens abzusehen, da andernfalls diese Zahlungen von der Landeszentralkasse abgewiesen werden. Die Umlage ist zum 17. Dezember 2018 fällig.

2. Kreis- und Amtsumlagegrundlagen 2018

Aufgrund der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes M-V wird die Berechnung der Kreisumlagegrundlagen nunmehr wie folgt durchgeführt:

Nach § 23 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 FAG M-V werden unverändert die Steuerkraftmesszahlen nach § 12 Absatz 4 FAG M-V berücksichtigt.

Nach § 23 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 fließen in die Berechnung der Umlagegrundlage 2018 die Schlüsselzuweisungen der Jahre 2017 und 2018 zu jeweils 50 Prozent ein.

Die Summe der Umlagegrundlagen ergibt sich im Jahr 2018 damit aus der Addition der Steuerkraft 2016, der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2017 zu 50 Prozent und der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2018 zu 50 Prozent. Hiervon werden die im laufenden Jahr (2018) zu zahlenden Umlagen nach § 8 FAG M-V (zu 100 %) abgezogen.

Die bereitgestellten Berechnungen zu den Umlagegrundlagen 2018 berücksichtigen bei den großen kreisangehörigen Städten außerdem den nach § 23 Absatz 3

FAG M-V vorzunehmenden Abschlag von 9 % auf die zu Grunde gelegte Steuerkraft des Jahres 2016 (bisher 14%).

Die Festsetzung und Erhebung der Amts- und Kreisumlagen gegenüber den amtsangehörigen und kreisangehörigen Gemeinden erfolgt eigenständig durch die Ämter und Landkreise.

Für die weitere Haushaltsplanung ist zu berücksichtigen, dass ab dem Jahr 2019 ausschließlich die Schlüsselzuweisungen des jeweils aktuellen Jahres bei der Berechnung der Umlagegrundlagen berücksichtigt werden.

3. Familienleistungsausgleich nach § 7 Absatz 4 FAG M-V

Grundlage der Berechnung ist das Umsatzsteueraufkommen des Landes, von dem die Kommunen des Landes 26,09 v. H. erhalten.

Auf Grundlage der aktualisierten Steuerschätzung ist im Landeshaushalt 2018/2019 für das Haushaltsjahr 2018 ein Betrag in Höhe von **72.945.089,00 EUR** veranschlagt worden.

Nach § 7 Absatz 5 Satz 3 FAG M-V werden diese Ausgleichszuweisungen in den Jahren 2018 und 2019 nach dem rechnerischen Anteil der Gemeinden an der Gesamtzahl der Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren den Gemeinden zugewiesen. Nach § 27 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V werden die Daten zur Feststellung der Anzahl der Kinder aus der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Amtes zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres, für das Jahr 2018 dementsprechend zum Stichtag 31. Dezember 2016, entnommen.

4. Ausgleichszahlungen des Landes in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes nach § 4 FAG M-V i.V.m. den jeweiligen Fachgesetzen bzw. Landesverordnungen

Zusätzlich zu den Finanzausgleichsleistungen des Landes werden folgende Beträge zum Ausgleich übertragener Aufgaben gezahlt:

- a) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem **Umweltwiderspruchszuständigkeitsgesetz** (UWZG M-V) vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 687), zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 400, 402) geändert, werden den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2018 insgesamt 60.000 EUR zur Verfügung gestellt. Von dieser Summe erhalten die Landkreise einen Betrag von 51.900 EUR und die kreisfreien Städte von 8.100 EUR. Die Höhe der Zuweisungen an die einzelnen Landkreise richtet sich nach deren Einwohnerzahl und der Gebietsfläche entsprechend der Regelung in § 13 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, bei den kreisfreien Städten nach deren Einwohnerzahl.
- b) Nach § 12 des **Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V** sind in jedem Amt Amtswehrführer und Stellvertreter verpflichtend zu wählen. Die Aufwendungen für die entsprechenden Aufwandsentschädigungen sind damit unter Anwendung des Konnexitätsprinzips vom Land zu erstatten. Die Verwendung der Beträge wird jährlich nachträglich mit dem Ministerium für Inneres und Europa M-V, Referat II 450, abgerechnet. Überzahlungen im Jahr 2017 und Nachzahlungen für das Jahr 2017 sind verrechnet.

net worden. Die Verrechnungs- und Nachzahlungsbeträge für das Jahr 2017 sind als „Korrektur“ in Spalte 3 der Übersicht im FAG-Online-Projekt gesondert ausgewiesen.

- c) Die Zuweisung an die Landkreise und kreisfreien Städte nach der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem **Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NiSGZustV MV)** vom 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 460) wurde ab 2016 auf den Gesamtbetrag von 3.180 EUR festgesetzt. Die Aufteilung des Zuweisungsbetrages erfolgt nach § 2 Absatz 2 Satz 2 NiSGZustV MV nach dem Anteil der Einwohnerzahl.
- d) Die Zuweisungen nach § 18 Absatz 16 des **Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V)**⁴ werden an die Landkreise und kreisfreien Städte nach den im § 18 Absatz 16 Satz 3 KiföG M-V ab dem Jahr 2018 neu vorgegebenen Festbeträgen ausgezahlt.

Im Auftrag

gez. Michael Hoerenz

⁴ In der Fassung vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 355, 357).